

Informationsblatt Verpackungsholzkontrolle

Hintergrund

Holzverpackungsmaterial aus nicht behandeltem Rohholz bildet den idealen „**Transportweg**“ für die Verbreitung und Einschleppung von **Schadorganismen**, wobei jede Holz- bzw. Baumart ihre typischen Schadorganismen beherbergt. Daher ist es unerlässlich, dass das Verpackungsholz vor seiner Versendung in andere Länder von Schadorganismen befreit wird.

Anforderungen an das Verpackungsholz

Ab **1. März 2005** muss das in die EU importierte Verpackungsholz, sofern es aus Rohholz und nicht aus verarbeitetem Holz (Spanplatten, Sperrholz,...) besteht und eine Mindestdicke von 6mm aufweist, **aus allen Drittländern**, dazu gehören alle außereuropäischen und europäischen Länder außer der Schweiz, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, dem **Internationalen Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM Nr. 15)** entsprechen. Dazu muss das Verpackungsholz markiert, entrinde und durch geeignete Maßnahmen (Hitzebehandlung, Begasung, chemische Behandlung) schädlingsfrei gemacht werden.

Die Markierung von Verpackungsholz hat dem Muster gemäß Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung zu entsprechen. Sie besteht aus dem seitens der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) geschütztem Symbol mit dem Wortbestandteil "IPPC", dem zweistelligen ISO Ländercode (z.B.: „US“ für die USA), gefolgt von einer zuordenbaren Nummer, die den Erzeuger oder Behandler des Verpackungsholzes ausweist. Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein.

Ziel dieser Markierung ist es, neben der Information über die Art der Behandlung, im Falle von Beanstandungen, die Herkunft der Holzverpackung bis zum Hersteller zurückverfolgen zu können.

Gesetzliche Bestimmungen

Nationale Rechtsgrundlage bildet das **Pflanzenschutzgesetz 1995** und die auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen (**Pflanzenschutzverordnung** und der **Gebührentarif des Bundesamtes für Wald** (<http://bfw.ac.at/400/2368.html>)).

Zur Vereinheitlichung des Pflanzenschutzes innerhalb der Europäischen Union und als Reaktion auf die Bedrohungen der Wälder durch eingeschleppte Schadorganismen wurden mehrfache Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes auf Grund der *EU Richtlinie 2000/29/EG* des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der geänderten Fassung von 2005 notwendig.

Schriftliche Meldung beim BFW durch den Empfänger von Verpackungsholz

Ab 1. Oktober 2005 sind Empfänger, die Verpackungsholz mit Ursprung in Drittländern empfangen, zur schriftlichen Meldung an das Bundesamt für Wald verpflichtet. Diese Meldung hat einmalig und unverzüglich nach dem erstmaligen Empfang zu erfolgen (Meldung per E-Mail mittels Formular, Anhang 9 der Pflanzenschutzverordnung) an Hannes.Krehan@bfw.gv.at oder Fax.: +431878381250.

Das für die Meldung vorgesehene Formular ist auf der Homepage des Lebensministeriums (<http://www.lebensministerium.at/article/archive/5463>) und des BFWs (<http://bfw.ac.at/400/2118.html>) abrufbar.

Durchführung der Kontrolle

Die *Kontrolle* wird ausschließlich im *Betrieb* oder vor Ort in der *Produktionsstätte* von speziell geschulten Kontrollorganen des Bundesamtes für Wald durchgeführt. Diese findet in regelmäßigen Abständen, je nach Importmenge und phytosanitärem Risiko statt, wobei die Kontrollhäufigkeit in Relation zu dem phytosanitären Risiko steht. Für die Tätigkeit der Kontrollorgane ist eine Pauschalgebühr, welche bescheidmäßig vorgeschrieben wird, zu entrichten. Diese setzt sich aus dem Zeitaufwand, den Reisekosten und einer Verwaltungsabgabe zusammen.

Anmerkung: *Erhöhtes phytosanitäres Risiko ist insbesondere gegeben bei:*

- Importen aus China, Ferner Osten, USA und Kanada
- schlechter Holzqualität
- Beanstandungen bei vorhergehenden Kontrolle

